

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/18010 –

Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (Bundestagsdrucksache 19/14103) sollten eigentlich 90 Prozent der Steuerzahler vollständig und 96,5 Prozent teilweise entlastet werden (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-08-21-faq-solidaritaetszuschlag.html>).

Laut einer Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) Köln müssen weiterhin sechs Millionen Steuerzahler den Solidaritätszuschlag zahlen (https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2020/Kurzgutachten_Soli-Reform_INSM.pdf).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die gesamten Steuereinnahmen durch den Solidaritätszuschlag seit seiner Einführung, und wenn ja, welche?

Die jährlichen Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag seit seiner Einführung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	SolZ in Mio. €	Jahr	SolZ in Mio. €
1991	5.362	2006	11.277
1992	6.661	2007	12.349
1993	69	2008	13.146
1994	808	2009	11.927
1995	13.430	2010	11.713
1996	13.340	2011	12.781
1997	13.238	2012	13.624
1998	10.511	2013	14.378
1999	11.271	2014	15.047
2000	11.841	2015	15.930
2001	11.069	2016	16.855

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Jahr	SolZ in Mio. €	Jahr	SolZ in Mio. €
2002	10.403	2017	17.953
2003	10.280	2018	18.927
2004	10.108	2019	19.646
2005	10.315		

- a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die zu erwartenden Steuereinnahmen durch den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2020, und wenn ja, welche?

Die letzte Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2019 erwartet für den Solidaritätszuschlag im Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von 19.900 Mio. Euro.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die zu erwartenden Steuereinnahmen durch den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2021, und wenn ja, welche?

Für das Jahr 2021 erwartete der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner Sitzung vom Oktober 2019 Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 20.750 Mio. Euro.

Bei dieser Schätzung wurden die Auswirkungen des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 noch nicht berücksichtigt, da dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten war. Die erwarteten Mindereinnahmen aus diesem Gesetz betragen im Jahr 2021 9.800 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung dieser Mindereinnahmen ergibt sich für das Jahr 2021 eine Aufkommenserwartung für den Solidaritätszuschlag in Höhe von 10.950 Mio. Euro.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Lohnsteuerzahler und Einkommensteuerzahler nur teilweise vom Solidaritätszuschlag entlastet werden, und wenn ja, welche?

Nach Schätzung der Bundesregierung werden im Jahr 2021 rd. 2,5 Millionen Personen teilweise vom Solidaritätszuschlag auf die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer entlastet.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Lohnsteuerzahler und Einkommensteuerzahler nicht vom Solidaritätszuschlag entlastet werden, und wenn ja, welche?

Nach Schätzung der Bundesregierung werden im Jahr 2021 rd. 1,3 Millionen Personen nicht vom Solidaritätszuschlag auf die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer entlastet.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen weiterhin Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer und die Körperschaftsteuer zahlen, und wenn ja, welche?

Wegen des Abgeltungscharakters der Kapitalertragsteuer liegen keine Statistiken zur Zahl der Personen vor, die Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer zahlen. Einkünfte natürlicher Personen unterliegen nicht der Körperschaftsteuer. Bezüglich der Zahl der mit Solidaritätszuschlag belasteten Körperschaften wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des IWs, dass „im Jahr 2021 voraussichtlich knapp sechs Millionen Personen weiterhin den Solidaritätszuschlag auf zumindest einen Teil ihrer Einkommen“ zahlen werden?
 - a) Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?
 - b) Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, dass tatsächlich 90 Prozent der Steuerzahler vollständig entlastet werden?

Die Studie des IW geht von rd. 3,7 Millionen Personen aus, die ab 2021 weiterhin den Solidaritätszuschlag auf die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer zahlen müssen. Dies bestätigt die Schätzung der Bundesregierung, die von rd. 3,8 Millionen Personen ausgeht (vgl. Antwort zu den Fragen 2 und 3). Die darüberhinausgehende Schätzung des IW, wonach rd. 2,2 Millionen Personen weiterhin Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer zahlen, kann die Bundesregierung nicht bestätigen – vgl. Antwort zu Frage 4.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer zahlen?

Wie hoch ist das daraus resultierende Steueraufkommen?

Die erfragten Angaben können der Tabelle 1.7 der Körperschaftsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/Publikationen/Downloads-Koerperschaftsteuern/koerperschaftsteuerstatistik-2140720157005.xlsx?__blob=publicationFile). Die aktuellsten Daten der entsprechenden Veröffentlichung betreffen das Veranlagungsjahr 2015.

7. Plant die Bundesregierung, den Teilabbau des Solidaritätszuschlags auf den 1. Juli 2020 vorzuziehen (https://www.deutschlandfunk.de/solidaritaetszuschlag-scholz-dringt-weiter-darauf.1939.de.html?dn:news_id=1100201)?
 - a) Wenn ja, bis wann plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzesänderungsvorschlag vorzulegen?
 - b) Wenn ja, wie soll das Vorziehen des Teilabbaus konkret ausgestaltet werden?

Wie werden zum Beispiel mögliche Verrechnungsprobleme adressiert, wenn der Solidaritätszuschlag, welcher auf Jahreseinkünfte erhoben wird, zur Mitte des Jahres abgeschafft wird?

Hierzu gibt es innerhalb der Bundesregierung keine Beschlussfassung.

8. Plant die Bundesregierung, den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen, und wenn ja, bis wann?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ auf Bundestagsdrucksache 19/13785 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.